

**Benutzungsordnung**  
**für die Benutzung des Gemeindeheimatmuseum Harsum**  
**in Borsum, Opfergasse 3, 31177 Harsum**  
**- zugleich Hausordnung -**

Aufgrund des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Satzung über das Gemeindeheimatmuseum Harsum wird für die Benutzung des Gemeindeheimatmuseums folgende Benutzungs- und Hausordnung erlassen:

**§ 1**

Das Gemeindeheimatmuseum steht interessierten Besucherinnen und Besuchern zur Besichtigung im Rahmen der festgesetzten Besichtigungszeiten zur Verfügung. Als Besichtigungszeit wird jeweils der 2. Sonntag im Monat von 13 Uhr bis 18 Uhr festgesetzt.

**§ 2**

Alle Benutzer des Gemeindeheimatmuseums sind im Rahmen der Besichtigung zur Sauberkeit und Ordnung verpflichtet.

**§ 3**

Für die Ordnung im Gemeindeheimatmuseum werden im Einzelnen folgende Bestimmungen festgelegt:

1. Die ausgestellten Exponate dürfen lediglich besichtigt, nicht jedoch berührt werden.
2. Auftretende Verunreinigungen durch Besucher des Gemeindeheimatmuseums sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen; ist dies nicht möglich, kann die Gemeinde Harsum die Beseitigung auf Kosten der Verursacher vornehmen lassen.
3. Besucher des Gemeindeheimatmuseums dürfen nur die zur Besichtigung freigegebenen Räumlichkeiten und Bereiche betreten.
4. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten des Gemeindeheimatmuseums strikt verboten.
5. Tiere dürfen in die Räumlichkeiten des Gemeindeheimatmuseums nicht mitgeführt werden.
6. Die Mitführung von Reklame, Hinweisen, werbenden Anschlägen, politischen Werbematerial oder ähnlichen Materialien ist verboten.
7. Die Aufsicht über das Gemeindeheimatmuseum übt im Auftrag der Gemeinde Harsum der/die Gemeindeheimatpfleger/in oder ein(e) von ihm/ihr bestellte(r) Vertreter/in aus. Den Anordnungen des/der Gemeindeheimatpflegers/in bzw. der Beauftragten der Gemeinde Harsum ist Folge zu leisten. Die aufsichtsführenden Personen können alle Maßnahmen

treffen, die erforderlich sind, um die Ordnung im Gemeindeheimatmuseum zu gewährleisten. Sie sind insbesondere berechtigt, unter Ausübung des ihnen übertragenen Hausrechtes Besucher aus den Räumlichkeiten des Gemeindeheimatmuseums zu verweisen, wenn diese gegen die Satzungsbestimmungen der Satzung über das Gemeindeheimatmuseum Harsum oder die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen.

8. Für alle verursachten Schäden an den Räumlichkeiten und dem Inventar des Gemeindeheimatmuseums sind die Verursacher/innen haftbar und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften schadenersatzpflichtig; in diesem Zusammenhang haften Eltern für ihre Kinder und aufsichtsführende Personen für die ihrer Aufsicht unterstehenden Personen. Evtl. auftretende Schäden sind unverzüglich dem/der aufsichtsführenden Ortsheimatpfleger/in zu melden.
9. Diese Benutzungs- und Hausordnung tritt mit Inkrafttreten der Satzung über das Gemeindeheimatmuseum Harsum in Kraft.

31177 Harsum, den 14.09.1994

(Moldt)  
Gemeindedirektor